



Wissenswertes zu Minijob & Midijob

Die Umwandlung eines Minijobs in einen Midijob kann sich für Sie finanziell lohnen

jobcenter
Oldenburg

Minijob und Midijob

Die Umwandlung von einem Minijob in einen Midijob kann sich nicht nur durch die höhere Motivation der Mitarbeiter durch die engere Bindung, sondern auch finanziell für Sie lohnen. Beispielhaft wird hier der Wechsel von 450,00 Euro in die Gleitzone mit den zugehörigen Sozialabgaben dargestellt:

1) Minijob

- 450,00 Euro Verdienst (gewerblich, nicht im Privathaus-halt)
- Pauschalabgaben: Krankenversicherung 13%, Rentenver-sicherung 15%, Sonstige: ca. 3%
- *Monatliche Gesamtkosten für den Arbeitgeber ca. 590,00 Euro*

Bei einer Gehaltserhöhung über 450,00 Euro hinaus findet ein Wechsel in die Gleitzone statt. Hier werden nicht mehr die Pauschalabgaben, sondern die tatsächlichen Sozialab-gaben angesetzt.

2 a) Gleitzone

- 460,00 Euro Verdienst
- Sozialabgaben für Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeits-losenversicherung: ca. 90,00 Euro
- *Monatliche Gesamtkosten für den Arbeitgeber ca. 550,00 Euro (40 € weniger als bei 450 €-Basis)*

2 b) Gleitzone

- 494,00 Euro Verdienst
- Sozialabgaben für Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeits-losenversicherung: ca. 95,00 Euro
- *Monatliche Gesamtkosten für den Arbeitgeber ca. 590 Eu-ro (identisch zur 450 €-Basis)*

Eine Aufstockung der Beschäftigung um einige Stunden im Monat von 450,00 auf ca. 494,00 Euro ist daher für Sie als Arbeitgeber kostenneutral.



Vorteile durch die Umwandlung

- Kostenfrei mehr Arbeitsstunden im Monat
- Höhere Flexibilität, falls kurzfristig ein höheres Arbeitsaufkommen anliegt
- Höhere Motivation des Mitarbeiters, da es nun eine richtige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist – der Arbeitnehmer zahlt nun selbst in die Rentenversicherung ein und schafft daher mehr fürs Alter

Arbeitsrechtlich hat die Umwandlung von einem Minijob in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung keine Auswirkungen, da auch für Minijobber bereits dieselben Regelungen wie Urlaubsanspruch, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und an Feiertagen, Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie Kündigungsfristen gelten.

Für die genaue Berechnung Ihrer finanziellen Situation wenden Sie sich bitte an Ihre/n Steuerberater/in, da die hier genannten Beispiele keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.



Kontakt

Jobcenter Oldenburg
Stau 70
26122 Oldenburg

Tel.: 0441/21970-0
Fax: 0441/21970-2500
Mail: Jobcenter-Oldenburg@jobcenter-ge.de

Herausgeber

Jobcenter Oldenburg
August 2014
www.jobcenter-oldenburg.de

jobcenter
Oldenburg